

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**  
**für den Friedhof**  
**der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst**  
**in Eldingen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst für den Friedhof in Eldingen am 28.05.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

Die Nutzungsrechtgebühr für die Grabstätten (Ziffer 1 bis 3) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung der Grabstätte, der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen.

- |   |  |          |
|---|--|----------|
| 1. Reihengrabstätten  |  |          |
| - für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:              |  | 191,00 € |
| - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre: |  | 102,00 € |
| 2. Wahlgrabstätten  |  |          |
| - für 30 Jahre - je Grabstelle:                                   |  | 291,00 € |
| - Verlängerung - je Jahr und Stelle:                              |  | 9,70 €   |
| 3. Urnenwahlgrabstätten   |  |          |
| - für 30 Jahre - je Grabstelle:                                   |  | 192,00 € |
| - Verlängerung - je Jahr und Stelle:                              |  | 6,40 €   |

Die Nutzungsgebühr für Rasengrabstätten nach der hier vorliegenden Ordnung und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 4 bis 15) dient zur Finanzierung der Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasser, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie Abräumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit.

4.	Rasenreihengrabstätten		
	- für 30 Jahre:		1.565,00 €
5.	Rasenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen bzw. Rasendoppelgrabstätten		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	3.258,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	108,60 €
6.	Raseneinzelgrabstätte „Kleiner Garten“		
	- für 30 Jahre:		2.842,00 €
7.	Rasendoppelgrabstätten „Kleiner Garten“		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	4.956,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	165,20 €
8.	Urnenrasenreihengrabstätten		
	- für 30 Jahre:		997,00 €
9.	Urnenrasenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen bzw. Urnenrasendoppelgrabstätten		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	2.040,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	68,00 €
10.	Urneneinzelgrabstätten auf der Baumwiese		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.356,00 €
11.	Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen bzw. Urnendoppelgrabstätten auf der Baumwiese		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	2.712,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	90,40 €
12.	Urneneinzelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Baumfrieden“		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.635,00 €
13.	Urnendoppelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Baumfrieden“		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	3.270,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Grabstätte:	109,00 €
14.	Urneneinzelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Pastors Garten“		
	- für 30 Jahre	- je Grabstätte:	1.635,00 €

15. Urnendoppelgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Pastors Garten“
- für 30 Jahre - je Grabstätte: 3.270,00 €
  - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 109,00 €
16. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr dient zur Finanzierung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Bestattungsfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasser, Abfallentsorgung sowie Überwachung der Verkehrssicherheit. Gebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- Nutzungsgebühr
- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 33,00 €
17. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung, die Gebühr a) enthält anteilig, grabflächenunabhängige Friedhofsunterhaltungsleistungen.
- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 351,00 €
  - b) zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart (nach Ziffer 2 bzw. 4) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung sowie die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze:

1. für eine Erdbestattung
  - in Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 535,50 €
  - in Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 238,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 238,00 €
3. Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
  - gemäß Rechnung
4. Aufschlag für Bestattungen an Samstagen
  - für eine Erdbestattung (ab 6. Lebensjahr) 267,75 €
  - für eine Erdbestattung (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 119,00 €
  - für eine Urnenbestattung 119,00 €

### III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung  
- je Grabmal: 125,20 €
2. Prüfung der Anzeige bzw. Bearbeitung Bestellvorgang zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage  
- je Anzeige: 35,20 €
3. Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Ausgrabung  
- je Antrag: 105,30 €

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten (Personal-/Sachkosten) für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen (wie Wege, Rahmengrün und bauliche Anlagen), Überwachung der Verkehrssicherheit, Wasser sowie Abfallentsorgung, soweit sie nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

- für ein Jahr - je Grabstelle: 11,70 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für die Grabarten nach Abschnitt I Ziffer 1 bis 3.

Die Gebühr wird für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des zweiten Jahres fällig.

### V. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

- Gebühr für die Benutzung der Kirche  
- je Trauerfeier: 250,00 €

### § 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in den Fassungen vom 15.11.2007 mit der Änderung vom 05.08.2010 sowie der Ergänzung vom 08.07.2021 außer Kraft.

Eldingen, 28.05.2025

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eldingen-Hohnhorst:

gez. Christoph Schwiercz

Vorsitzender

L. S.

gez. Felicia Knoop

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 25.06.2025

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Celle:

gez. Dr. Andrea Burgk-Lempart

Vorsitzende

L. S.

gez. Wilfried Burghard

Kirchenkreisvorsteher